**Kirchenchor Dürnten**

**Statuten**

**Zweck des Vereins**

**Art 1**

Unter dem Namen Kirchenchor Dürnten besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

**Art 2**

Der Verein bezweckt die Förderung der Kirchenmusik in der reformierten Kirchgemeinde Dürnten. Er wirkt an kirchlichen Anlässen mit. Nach Möglichkeit gestaltet er jährlich ein Konzert.

Der Kirchenchor ist Mitglied des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

**Bestand des Vereins**

**Art 3**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

a Aktivmitglieder sind Sängerinnen und Sänger. Sie entrichten den festgelegten Jahresbeitrag und nehmen möglichst regelmässig an den Aktivitäten des Chors teil.

Neuaufnahmen sind an jeder Generalversammlung möglich. Austritte sind schriftlich mitzuteilen.

b Passivmitglieder sind ehemalige Aktive, Freunde und Gönner. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag und werden regelmässig über die Aktivitäten des Chors informiert.

c Von der Generalversammlung können Personen, die während 20 Jahren aktiv am Chorleben teilgenommen haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Organisation des Vereins**

**Art 4**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung

- Der Vorstand

- Die Revisionsstelle

**Art 5**

Die Generalversammlung (GV) ist für Aktivmitglieder obligatorisch und findet im ersten Quartal des Jahres statt. Passivmitglieder und Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Genehmigung des Jahresbudgets

- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte

- Änderungen der Statuten

- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der GV sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Die GV entscheidet mit einfachem Mehr.

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

**Art 6**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und dem Dirigenten/ der Dirigentin. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren und Arbeitsgruppen einsetzen.

**Art 7**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der GV gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

**Mittel**

**Art 8**

Die Einnahmen des Vereins sind :

a Beiträge der Kirchenpflege

b Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern‚ Passivmitgliedern und Gönnerbeiträge

c Erträge aus eigenen Veranstaltungen

d Subventionen

e Spenden und Zuwendungen aller Art

**Art 9**

Das Dirigentensalär entspricht den Richtlinien des Schweizerischen Kirchengesangsbundes und wird durch die Kirchgemeinde entrichtet.

**Auflösung des Vereins**

**Art 10**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an die Kirchgemeinde Dürnten über.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom ……. genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. März 1990.

Der Präsident: Ruedi Heimlicher

Die Aktuarin: ……